

### **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Langenorla vom 06.10.2003**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla in der Sitzung am 11.12.2014 (Beschluss Nr. 08/03/2014), geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.02.2015 (Beschluss Nr. 09/04/2015), folgende Änderung der Hauptsatzung vom 06.10.2003 beschlossen:

#### **§ 1 Änderung der Satzung**

- (1) Der § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 €.
- (2) Der § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, erhalten für ihre notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Die Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenorla, den 23.03.2015

Fröhlich  
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fröhlich  
Bürgermeister